

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschloss in der Sitzung am 20.03.2012 die **Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen** durchzuführen. In der Zeit vom 19.11.2012 bis einschließlich 18.12.2012 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. In einem weiteren Verfahrensschritt erfolgte dann die nach Baugesetzbuch vorgeschriebene Durchführung der einmonatigen Offenlage in der Zeit vom 06.05.2013 bis einschließlich 05.06.2013.

Aufgrund von Anregungen aus dem v.g. Verfahren hatte der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss in seiner Sitzung am 10.10.2013 beschlossen, eine erneute Beteiligung durchzuführen. Mit der erneuten Offenlage wurde bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und dass die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Abgabe der Stellungnahme auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt wurde. Die erneute Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 04.11.2013 bis einschließlich 25.11.2013. In der Sitzung des Rates am 18.12.2013 wurde dann der abschließende Beschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gefasst und das Bauleitplanverfahren der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt.

Im Prüfverfahren der Bezirksregierung Köln zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen äußerte die Bezirksregierung aufgrund neuerer obergerichtlicher Rechtsprechung Bedenken bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Teilflächennutzungsplans.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Gemeinde hat daraufhin in seiner Sitzung am 21.08.2014 die Ausführungen des Bürgermeisters und der beauftragten Planungsbüros zu den überarbeiteten Planungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal zur Kenntnis genommen und beschlossen, das Verfahren in den Verfahrensstand **„Einmonatige Offenlage“** wieder einzusetzen.

Der Ausschuss hat darüber hinaus den Bürgermeister beauftragt, mit den geänderten Planunterlagen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal die einmonatige Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen, um der Öffentlichkeit, den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbarkommunen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die **Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal** umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Swisttal und hat die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zum Ziel.

Der **Sachliche Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal** liegt nunmehr mit Potenzialstudie (Teil A), Begründung (Teil B), Umweltbericht (Teil C) und schalltechnischer Untersuchung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit von

**Montag, den 22. September 2014 bis einschließlich  
Dienstag, den 21. Oktober 2014**

im Rathaus der Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, im Flur des ersten Obergeschosses öffentlich aus.

Die Planunterlagen können während der Dienststunden des Fachbereiches III/1 - Gemeindeentwicklung- und darüber hinaus zu folgenden Zeiten von jedermann eingesehen werden:

**montags, dienstags, donnerstags und freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich  
dienstags und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder während der o.g. Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, Fachbereich III/1 -Gemeindeentwicklung-, Zimmer Nr. 37 im ersten Obergeschoss) von jedermann abgegeben werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse [www.swisttal.de](http://www.swisttal.de) und unter dem Menüpunkt "Bauleitplanung" sowie unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ – „Öff. Bekanntmachungen“ ebenfalls über die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu informieren.

Der Ort der Auslegung ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer (02255) 309 611 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuellen Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Bauleitplanung berührt werden können, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Hinweis zu Umweltbelangen:**

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen.

**Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:**

## 1.) Umweltbezogene Informationen in der Potenzialstudie (Teil A) sowie der Begründung (Teil B)

- Feststellung der planerischen Grundlagen in Bezug auf die übergeordneten Planungen. Dabei sind in die Bewertung folgende übergeordnete Planungen eingeflossen:

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW), Regionalplanung (Textliche Darstellung zur Windkraft im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln- Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, 2. Auflage –Stand 2009), Landschaftsplanung (Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal vom 05.07.2005 mit der Betrachtung der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Planungen der Nachbargemeinden, Naturpark Rheinland (ehemals NP Kottenforst-Ville) mit dem Massnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville (LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND 2002: Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville - Handlungsempfehlungen – Beiträge zur Landesentwicklung 56, Köln)

- Die Betrachtung der Auswirkungen von Windenergieanlagen unter Bewertung folgender Sachthemen:

### **Optisch bedrängende Wirkung**

Zur Vermeidung optisch bedrängender Wirkungen werden Mindestabstände festgesetzt, die sich aus der menschlichen Betrachtung, seinem Sehvermögen und aus der Wirkung technischer Anlagen auf das Empfinden des Menschen begründen.

### **Lichtreflexion und Discoeffekte**

Zu den Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz zählen auch die Lichtreflexionen des bewegten Rotors einer Windenergieanlage (Disco-Effekt)

### **Periodischer Schattenwurf**

Wie bei jedem Gegenstand oder Baukörper gibt es bei ausreichendem Sonnenschein hinter einer Windenergieanlage einen Schatten. Die Schattenwirkung, die von dem Anlagenmast ausgeht, wird in diesem Kapitel bewertet.

### **Geräusche**

Zur konkreten Ermittlung von Aussagen zu Schallemissionen und Immissionen wurde eine separate Schalltechnische Untersuchung zur Festsetzung möglicher Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal (Bericht Nr. 12 02 007/01 vom 21. Februar 2013) beauftragt, um sicher zu stellen, dass die aus dem Schallschutz erforderlichen Schutzabstände zu Wohngebieten eingehalten werden.

### **Infraschalleinwirkungen**

Als Infraschall wird der allgemein unterhalb des menschlichen Hörbereichs gelegene Frequenzbereich unter 20 Hz bezeichnet.

### **Eiswurf und Bodenvibrationen**

Sicherheitsaspekte der Windenergienutzung sowie die Bewertung Windenergieanlagen, ob diese je nach Art, Ausmaß und Betriebsdauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu erzeugen.

### **Natur- und Artenschutz**

Beurteilungen der Auswirkungen von Windenergieanlagen die in erster Linie Vögel und Fledermäuse betreffen, da diese sich im Bereich der Rotorblätter bewegen und somit von den

Anlagen erfasst und verletzt oder getötet werden können. Auswirkungen von Windkraftanlagen auf spezielle Arten hängen im Einzelnen stark von Standort und Typ der Anlage sowie ihrem Umfeld ab.

### **Landschaftsbild und Erholung**

Die Anlage selbst sowie deren Betrieb verursacht visuelle und ästhetische Wirkungen (z.B. Fernwirkung, Horizontveränderung, Beeinträchtigung von Sichtachsen und Blickbeziehungen, Schattenwurf, Reflexion von Sonnenstrahlen) welche die Erholungsnutzung beeinträchtigen.

### **Ausschlussflächen harte Tabuzonen**

Als harte Tabuzonen gelten:

- Siedlungsflächen mit Schutzabstand 500 m
- Infrastrukturtrassen und Verkehrswege mit Bauverbotszonen
- Nationalparks, nationale Naturdokumente
- Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, ggf. mit Pufferzone
- Landschaftsschutzgebiete
- FFH-Schutz- und Vogelschutzgebiete, ggf. mit Pufferzone
- gesetzlich geschützte Biotope
- Gewässerrandstreifen

### **Weiche Tabuzonen**

Neben den harten Tabuzonen, die in ihren Dimensionierungen und ihrer Bedeutung nicht abwägbar sind, stellen die weichen Tabuzonen Bereiche dar, die einer eingehenden Betrachtung und Abwägung bedürfen. Als weiche Tabuzonen werden die Flächen bezeichnet, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, auf denen nach den Zielvorstellungen und Abwägungen der Gemeinde aber keine Windenergieanlagen errichtet werden sollten.

Als weiche Tabuzonen gelten

1. Schutzflächen um Siedlungsgebiete
2. Schutzflächen um Einzelgehöfte und Splittersiedlungen
3. Agrarbereiche mit spezialisierten Intensivnutzung
4. Radarzonen und Flugschutzbereiche
5. Anbaubeschränkungszonen
6. Artenschutz

## **2.) Umweltbezogene Informationen im Umweltbericht (Teil C)**

Gemäß § 2a BauGB ist zur Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB) ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu verfassen, in dem die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB dargestellt werden. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben und abgeschätzt:

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Weitere in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführte Umweltbelange sind in die Prüfung einzubeziehen. Neben der Beschreibung und Abschätzung sind dann auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen zu definieren.

### **• Schutzgut Boden**

Alle Konzentrationszonen liegen im Bereich der Hauptterrasse des Rheins, die in der südlichen Zülpicher Börde mit teilweise mächtigen Lössschichten überdeckt ist. Die Bedeutung der betroffenen Bodentypen für den Naturhaushalt ist als gering bis mittel zu bewerten, da keine extremen, für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten geeigneten Standorteigenschaften gegeben sind und die Böden in der Region weit verbreitet sind. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch die Bewirtschaftung (Befahren, Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel) vorbelastet.

- **Schutzgut Wasser**

Alle Konzentrationszonen liegen in Gebieten mit geringer Grundwasser-Mächtigkeit. Oberirdische Gewässer sind in den Konzentrationszonen nicht vorhanden. Die Konzentrationszonen sind aktuell nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes. Sofern das Wasserschutzgebiet Heimerzheim ausgewiesen wird, werden alle Konzentrationszonen in der Wasserschutzzone IIIB liegen. Einschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen ergeben sich hieraus nicht.

- **Schutzgut Klima**

Die Konzentrationszonen liegen im Bereich des überwiegend atlantisch geprägten Klimas der Niederrheinischen Bucht mit kühlen Sommern (Durchschnittstemperatur 17 bis 18° C) und milden Wintern (Durchschnittstemperatur +1 bis +2° C). Der Wind weht meist aus westlichen bis südwestlichen Richtungen (LANUV 2013b). Lokalklimatisch sind alle Konzentrationszonen dem Freilandklima zuzuordnen.

Eine ausgleichende Wirkung der kaltluftproduktiven Flächen für Siedlungsbereiche ist aufgrund der geringen Reliefenergie im Bereich der Konzentrationszone 1 und in den Konzentrationszonen 2 und 3 aufgrund des topografischen Gefälles in nordöstlicher Richtung zur siedlungsfreien Swistniederung nicht gegeben.

- **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) lässt Rückschlüsse auf standorttypische heimische Pflanzenarten zu. In allen Konzentrationszonen ist als potenzielle natürliche Vegetation großflächig der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der niederrheinischen Bucht, stellenweise Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald, auf lehmigen Böden dargestellt. Als bodenständige Gehölze werden Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe und Hartriegel genannt (BVNL 1973). Wenig strukturierte, intensiv genutzte Ackerflächen haben eine untergeordnete Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Die derzeit bekannten Vorkommen planungsrelevanter und windenergieempfindlicher Arten und ihre einschlägigen Schutzradien (vgl. LAG-VSW 2007) sowie bekannte Vogelzug-Schwerpunkte wurden bereits in der Potenzialstudie dargestellt und vom Rat der Gemeinde Swisttal als Tabuzonen für die Errichtung von Windenergieanlagen beschlossen. In den resultierenden Konzentrationszonen ist nach derzeitigem Informationsstand nicht mit unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Sollten im Verfahren weitere Vorkommen empfindlicher Arten bekannt werden, werden diese berücksichtigt.

- **Schutzgut Landschaftsbild / Erholung**

Die Konzentrationszonen liegen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten und strukturarmen Landschaft der südlichen Zülpicher Börde. In der Gesamtschau ist das Gebiet der Gemeinde Swisttal ganz wesentlich geprägt durch die Waldville mit den vorgelagerten Hanglagen des Swistsprunges und der Swistniederung.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Bördelandschaft selbst hat im Wesentlichen Bedeutung für die wohnortnahe Feierabend- und Wochenenderholung, für die die vorhandenen Wirtschaftswege genutzt werden. Regionale und überregionale Erholungswege (Rad- und Wanderwege) verlaufen in den angrenzenden Landschaftsräumen

entlang der Swist, auf der Ville und im Bereich der Voreifel. Die weiträumigen Blickbeziehungen über die Börde und zwischen den angrenzenden Landschaftsräumen sind somit wichtiger Bestandteil der hohen Erholungseignung dieser Gebiete.

- **Schutzgut Mensch**

Unter dem Aspekt "Mensch" ist neben der Erholungseignung der Landschaft (s. o.) das Wohnumfeld der Ortschaften und Einzel-Siedlungen im Umfeld der Konzentrationszonen von Bedeutung. Bezüglich der Windenergienutzung ist hier neben dem Landschaftsbild (s. o.) die Immissionssituation im Wohnumfeld zu betrachten.

- **Kultur- und Sachgüter**

Durch die fruchtbaren Böden in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung durch Swistbach, Jungbach und Wallbach bot das Gemeindegebiet von Swisttal seit der frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v. Chr.) ideale Siedlungsvoraussetzungen. Seit dieser Zeit wurde das Gebiet besiedelt und intensiv genutzt, bevorzugt wurden Fluss- und Bachtäler mit ihren angrenzenden Hanglagen.

Sonstige Sachgüter als bestehende Versorgungsleitungen wurden bei den Versorgungsträgern abgefragt und werden ggf. im Flächennutzungsplan dargestellt. Sie sind bei der Standortplanung mit ihren jeweiligen Sicherheitsabständen zu berücksichtigen.

### **3.) Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:**

- KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH 2013: Schalltechnische Untersuchung zur Festsetzung möglicher Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal. Bericht Nr. 12 02 007/01 vom 21. Februar 2013. Sankt Augustin
- LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND 2012: Archäologische Bewertung Swisttal, Vorrangzonen für Windenergienutzung. LVR-ABR AZ: 333.45-135.2/12-002, 17.7.2012

### **4.) Darüber hinaus liegen Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu folgenden Themengebieten vor:**

#### **Öffentlichkeit**

- Gefahren durch Windkraftanlagen bei Unterschreitung bestimmter Abstände
- Eine Irritation, Verletzung oder Tötung von Tieren
- Gesundheitsschädigende Geräuschemissionen
- Infraschall
- Eiswurf
- Schattenwurf
- Schallschutz
- Bodenvibrationen
- Nicht ausreichende Würdigung der Belange von Natur- und Artenschutz
- genehmigte Flugsektoren
- Sorge um Gesundheit des Menschen
- Wertminderung der Immobilien
- Zerstörung des Landschaftsbildes
- Klimaveränderungen, Sicherung der Energieversorgung
- Erhalt und Verbesserung der Maare

### **Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommunen**

- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH; Stellungnahmen vom 24.05.2012 und 02.05.2013

Themen: Eisabwurf, Abwurf von Blattfragmenten, Schutzstreifen

- Landesbetrieb Wald und Holz; Stellungnahme vom 15.06.2012

Themen: Waldflächen nicht zu überplanen

- Wehrbereichsverwaltung West; Stellungnahmen vom 20.06.2012, 20.07.2012, 25.06.2013

Themen: Militärische Fernmeldetrassen, Militärische Luftfahrt, Flughafen Nörvenich

- Erftverband, Bereich Abfallwirtschaft; Stellungnahmen vom 20.06.2012 und 23.05.2013

Themen: Berücksichtigung vorhandener Gewässer, Erhaltung der Retentionsräume, Grundwassermessstellen

- Bezirksregierung Arnsberg; Stellungnahmen vom 18.06.2012 und 31.05.2013

Themen: Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen, Sumpfungsmaßnahmen,

- Ortslandwirt; Stellungnahme vom 27.06.2012

Themen: Schutzgut Mensch zum Lärmschutz, optische Beeinträchtigung, besondere Gefahren durch Eiswurf, Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Rhein-Sieg-Kreis; Stellungnahmen vom 25.06.2012, 19.12.2012, 04.06.2013 und 24.09.2013

Themen: Natur- und Artenschutz, Altlasten und Bodenschutz, Gebiete von Drainverbänden, Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt), Überschwemmungsgebiet, Geplantes Wasserschutzgebiet

- Landschaftsverband Rheinland für Denkmalpflege im Rheinland; Stellungnahme vom 28.06.2012

Themen: verminderte Nutzung oder der Störung des historischen Erscheinungsbildes der Denkmäler sowie substanzieller wie auch akustischer und optischer Art

- Bezirksregierung Düsseldorf; Stellungnahme vom 02.07.2012

Themen: Luftfahrthindernis von Windkraftanlagen

- Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland; Stellungnahme vom 26.07.2012

Themen: flächendeckende Besiedlung der geplanten Potentialflächen; archäologische Bedeutung der Flächen

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54; Stellungnahmen vom 07.12.2012 und 14.11.2013

Themen: Abstände zu Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklung sind zu berücksichtigen

- Katholischer Seelsorgebereich Swisttal; Stellungnahme vom 14.12.2012

Themen: Potenzialzonen sind zu nahe an den Wohngebieten; Lärmaussetzung zur A61

- RWE Power AG; Stellungnahme vom 14.12.2012

Themen: Grundwassermessstellen erhalten bleiben

- Geologischer Dienst NRW; Stellungnahme vom 17.05.2013

Themen: Staffelbruchtektonik des Swist-Sprunges, Sumpfungsmaßnahmen, Bodenbewegungen, Erbebenzone, Strukturzerstörung des Bodens

• Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. / NABU Bonn; Stellungnahmen vom 23.05.2013, 27.05.2013 und 18.11.2013

Themen: Biotopverbundkorridor, Verbesserung des Landschaftsbildes, Kompensationsmaßnahmen, Schutzgüter des FFH-Gebietes, Artenschutzaspekte, Zugachse des Kranichzuges

• Kirchenvorstand Kath. Kirchengemeinde St. Martinus Ollheim; Stellungnahme vom 04.06.2013  
Themen: Schutzgut Mensch, Landschaftsschutzgebiet, Potenzialzonen sind zu nahe an den Wohngebieten (optisch bedrängende Wirkung), Lärmaussetzung zur A61

• Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnunterführung Krefeld; Stellungnahmen vom 05.06.2013 und 18.11.2013

Themen: Anbauverbotszone, Eiswurf

• Bezirksregierung Köln, Dezernat 32; Stellungnahme vom 15.07.2013

Themen: Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Flugschutzbereiche, Artenschutzprüfung

• Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. – Kreisbauernschaft Bonn; Stellungnahme vom 14.11.2013

Themen: Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen

• Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalunterführung Ville Eifel; Stellungnahme vom 18.11.2013

Themen: Abstände, öffentliche Sicherheit im Straßenverkehr

Zur **Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal** können während der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **21.10.2014**, Anregungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Swisttal, Zimmer 37, vorgebracht werden.

Swisttal-Ludendorf, den 08.09.2014

Gez.

(Maack)

Bürgermeister